



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
Landrätinnen und Landräte sowie untere Gesundheitsbehörden
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Landeszentrum Gesundheit NRW

Datum: 29. April 2021

Seite 1 von 8

Aktenzeichen Rechtsfragen
und Rechtsetzung Pandemie-
bewältigung
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
coronaverord-
nung@mags.nrw.de

Neufassung der Coronaschutzverordnung zum 24. April 2021 und § 28b Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Freitag haben wir Ihnen die neue Coronaschutzverordnung übermit-
telt, welche die Änderungen durch die Einführung des § 28b Infektions-
schutzgesetz berücksichtigt.

Da sich inzwischen doch eine Vielzahl von Auslegungsfragen angesam-
melt hat, möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben neben den Einzel-
rückmeldungen über unser coronaverordnung@mags.nrw.de-Team ei-
nige allgemeine Hinweise zur Auslegung und Anwendung der neuen

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Regelungen geben. Leider gibt es zu den verschiedenen Fragen zur Auslegung der neuen Bundesregelung noch keine bundesweite Struktur zur einheitlichen Klärung von Auslegungsfragen. Daher müssen wir hier bis auf weiteres eine Auslegung für Nordrhein-Westfalen vornehmen. Dies vorweggeschickt bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise und Leitlinien:

Im Wesentlichen wurden mit den Änderungen der Coronaschutzverordnung deren inhaltliche Regelungen beibehalten; nur dort, wo eine Anpassung aufgrund des § 28b Infektionsschutzgesetz erforderlich war, wurde diese vorgenommen.

Dies bedeutet, dass bei Kommunen, bei denen eine Überschreitung des Schwellenwertes von 100 bisher nicht festgestellt wurde, weiterhin uneingeschränkt die Coronaschutzverordnung gilt.

Für alle Kommunen, für die im Wege der Allgemeinverfügung die Voraussetzungen der verschiedenen Stufen der „Bundes-Notbremse“ nach § 28b Infektionsschutzgesetz festgestellt wurden, gilt - soweit dieser eine über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Regelung trifft - § 28b Infektionsschutzgesetz, im Übrigen die Coronaschutzverordnung. Soweit die landesrechtliche Regelung gegenüber dem Bundesrecht eine weitergehende Regelung trifft, also strenger ist, ist die weitergehende landesrechtliche Regelung auch in diesen Fällen weiterhin maßgeblich.

In Bezug auf die Auslegungsfragen bei § 28b Infektionsschutzgesetz weise ich allgemein darauf hin, dass es sich bei der Bundesregelung um eine Notbremse handelt, die mit Ausgangsbeschränkungen auch ausdrücklich ein „ultima ratio“-Instrument enthält. Vor diesem Hintergrund ist

grundsätzlich eine enge Auslegung der Regelungen des § 28b IfSG insbesondere bei den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmeregelungen vorzunehmen.

Aufgrund zahlreicher Fragen und offensichtlicher Unklarheiten bitte ich folgende Konstellationen bei der Anwendung der Coronaschutzverordnung sowie des § 28b Infektionsschutzgesetzes besonders zu beachten:

Regelungen zum Sport

§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass kontaktloser Sport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden kann. Nach Maßgabe des insoweit weitergehenden § 9 Absatz 1 Coronaschutzverordnung ist dies jedoch wie bisher nur unter freiem Himmel gestattet.

Eine Sonderrolle nehmen in diesem Zusammenhang die nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 CoronaSchVO ausdrücklich zulässigen Bildungsangebote („Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen von höchstens fünf Kindern“) und der Schulschwimmunterricht ein. Diese Kurse können weiterhin in den nach § 28b Absatz 1 Nummer 3 IfSG bzw. § 10 Absatz 1 Coronaschutzverordnung für den Publikumsverkehr geschlossenen Schwimmbädern stattfinden, da es hier nicht um die Ausübung von Sport oder Freizeitgestaltung im Sinne eines „Publikumsverkehrs“ geht, sondern vielmehr um Bildungsangebote zum einen zum Erlernen von Grundfertigkeiten auch zur Vorbeugung gegen die immer noch jedes Jahr vorkommenden Todesfälle von Kindern durch Ertrinken und zum anderen um Schulunterricht. Wegen § 28b Absatz 3 IfSG müssen diese Kurse und der Schwimmunter-

richt aber in Regionen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz über 165 (Untersagung von Bildungsangeboten in Präsenz) eingestellt werden.

Handelsgeschäfte

Ein grundsätzliches Problem ist, dass die neue Bundesregelung eine eigene Abgrenzung zwischen den privilegierten Geschäften („Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel“) vornimmt und dabei teilweise von der gerichtlich bestätigten bzw. sogar eingeforderten Aufteilung in der NRW-Regelung abweicht. Insbesondere sehen die Bundesregelungen keine Regelungen für Gemischtsortimenter vor. Da es sich bei den Bundesregelungen explizit um eine „Notbremse“ handelt, sind die Regelungen streng auszulegen. Das bedeutet z.B.

- Unter „Lebensmittelhandel“ fallen wirklich nur Handelsgeschäfte mit der eindeutigen Schwerpunktsetzung Lebensmittel. Erfasst sind daher zwar die typischen Kioske. Dagegen sind Gemischtwarengeschäfte z.B. im Billigmarktsegment, bei denen angebotene Lebensmittel neben einer Vielzahl von Haushaltswaren, Garten- und Dekoartikeln nur ein Teil- und Nebensortiment sind, im Rahmen der Bundesregelung (ab Sieben-Tage-Inzidenz von 100) nicht privilegiert.
- Auf Märkten sind nach der Bundesregelung (ab Sieben-Tage-Inzidenz von 100) ausschließlich Lebensmittelverkaufsstände zulässig.
- Für Gewerbetreibende in Baumärkten sieht die Bundesregelung leider keine Privilegierung vor. Daher benötigen auch diese Kundinnen und Kunden ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Termin und Negativtest und ab der Sieben-Tage-Inzidenz von 150

sind Baumärkte auch für Gewerbetreibende auf click & collect oder Lieferservice reduziert.

Seite 5 von 8

Aufgrund der z.T. unterschiedlichen Zuordnung gibt es bei einigen Geschäften durchaus komplexe Regelungsschritte. Hierzu folgende beispielhafte schematische Übersicht:

1) Lebensmittelgeschäfte und andere nach § 28b IfSG privilegierte Geschäfte (mit Ausnahme von Buchhandlungen und Gartenmärkten, dazu s. unten)

Bis 100: Es gelten nur die Regeln der CoronaSchVO, § 11 Abs. 1
Es gilt: **Geöffnet. Personenbegrenzung 1:10qm. Kein Termin. Kein Test.**

Über 100: Es gilt die Bundesnotbremse, soweit die CoronaSchVO nicht strenger ist. In Bezug auf Lebensmittelgeschäfte usw. ist aber die Bundesnotbremse strenger (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 1 IfSG).
Es gilt: **Geöffnet. Personenbegrenzung 1:20qm. Kein Termin. Kein Test.**

Über 150: Keine Veränderung für Lebensmittelgeschäfte usw., da weder die Bundesnotbremse noch die CoronaSchVO für diese Geschäfte an den Inzidenzwert 150 Veränderungen anknüpfen.

2) Buchhandlungen und Gartenmärkte

Für Buchhandlungen und Gartenmärkte gilt in Nordrhein-Westfalen unabhängig von Inzidenz-Werten gemäß § 11 Abs. 2 und 3 CoronaSchVO durchgängig:

Geöffnet. Personenbegrenzung 1:40qm. Termin nötig. Kein Test.

Für Gewerbetreibende sind Gartenmärkte ohne Termin und Test zugänglich.

3) Baumärkte, Möbelmärkte, Modegeschäfte und weitere weder in § 28b IfSG noch in der CoronaSchVO privilegierte Geschäfte

Bis 100: Es gelten nur die Regeln der CoronaSchVO, § 11 Abs. 3
Es gilt: **Geöffnet. Personenbegrenzung 1:40qm. Termin nötig. Kein Test.**

Über 100: Es gilt die Bundesnotbremse soweit die CoronaSchVO nicht strenger ist. In Bezug auf Modegeschäfte etc. ist aber die Bundesnotbremse strenger (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG).
Es gilt: **Geöffnet. Personenbegrenzung 1:40qm. Termin nötig. Test nötig.**

Über 150: Für Modegeschäfte etc. sieht die Bundesnotbremse beim Überschreiten von 150 nochmals eine Verschärfung vor (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG).
Es gilt: **Geschlossen. Nur Abholservice („click & collect“) und Auslieferung bleiben zulässig.**

Für Gewerbetreibende sind Baumärkte (nur) unterhalb einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 ohne Termin und Test und mit 10 qm pro Kundin/Kunden zugänglich.

Wechselunterricht

Zur Frage, wie im Rahmen des § 28b Infektionsschutzgesetz außerhalb von (Schul-)Klassen Wechselunterricht im Bereich der Erwachsenenbildung oder bei ähnlichen Einrichtungen einzurichten ist, bitte ich um Beachtung der folgenden Hinweise:

Wechselunterricht wird im Bereich Schule so ausgestaltet, dass grundsätzlich nur die Hälfte der Klassengemeinschaft in Präsenz unterrichtet wird. Übertragen auf andere Formate bedeutet dies, dass grundsätzlich kleine Gruppen bis zu maximal 15 Personen zulässig sind, sofern die

Größe des Raumes eine solche Gruppe unter grds. „hälftiger“ Raumbelastung gegenüber der Normalbelastung zulässt. Es sollten pro Person ca. 4 Quadratmeter Platz zur Verfügung stehen.

Überbetriebliche Ausbildungsstätten

Im Rahmen der dualen Ausbildung sind nach wie vor nur die schulischen Ausbildungsanteile als Bildungsangebote im Rahmen der Regelungen der CoronaSchVO und des § 28b IfSG anzusehen. Die praktische Ausbildung - unabhängig davon, ob sie in den Betrieben oder überbetrieblich erfolgt - unterfällt ausschließlich den Anforderungen des Arbeitsschutzrechts bzw. arbeitsplatz- und arbeitsorganisationsbezogener Vorgaben des Infektionsschutzrechts (Mindestabstände, Maskentragung, Pflicht zum Angebot von zwei Selbsttestes etc.). Das bedeutet, dass diese Ausbildungsanteile unter Beachtung der genannten Vorgaben auch jenseits der Inzidenzstufen aus § 28b IfSG zulässig bleiben.

Ausgangssperre und Berufsausübung

Nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b sind berufliche Tätigkeiten auch während der Ausgangssperre zulässig. Dabei kommt es nicht auf die Frage an, ob aus Sicht eines Dritten die Tätigkeit auch zu einem anderen Zeitpunkt wahrgenommen werden könnte. Maßgeblich ist hier allein die Einschätzung des Arbeitgebers, ob die Tätigkeit auch während der Ausgangssperre wahrgenommen werden soll. So können zum Beispiel Zeitungszusteller nicht darauf verwiesen werden, dass die Zeitungen auch nach der Ausgangssperre ausgetragen werden könnten.

Bei Rückfragen steht Ihnen das bekannte Postfach

coronaverordnung@mags.nrw.de zur Verfügung; das Postfach

coronakommunal@mags.nrw.de bitte ich ausschließlich zur Abstimmung von Allgemeinverfügungen zu nutzen.

Seite 8 von 8

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Leßmann'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

Markus Leßmann